

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

· Version: 4.0

· Änderungsdatum 21.07.2020

· BAuA Nr.: N-94560

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: INOX Wege Clean

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Algenbekämpfungsmittel auf wässriger Basis. Anwendungsfertig. Für die breite Öffentlichkeit vorgesehen. Dieses Produkt darf nicht als Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant:

**INOX Vertriebs GmbH** 

Pestalozzistraße 49

07318 Saalfeld ·

Deutschland

Telefon: +49 3671 4609928 Web: www.inox-vertrieb.de E-Mail: info@inox-vertrieb.de

· 1.4 Notrufnummer:

· Notrufnummer der Gesellschaft:

(+49) 170 / 3139585

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet.

- · Gefahrenpiktogramme entfällt
- · Signalwort entfällt
- · Gefahrenhinweise

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

- · 2.3 Sonstige Gefahren Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · **PBT:** Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.1 Stoffe Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.
- · 3.2 Gemische
- · Beschreibung: Reinigungsmittel: Wässriges Gemisch von Desinfektionmittel und waschaktiven Substanzen

(Fortsetzung auf Seite 2)



(Fortsetzung von Seite 1)

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 68424-85-1 EINECS: 270-325-2	Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-16))  Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318  Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)  Acute Tox. 4, H302	0,95%

### ·SVHC

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACh VO EG Nr 1907/2006, Art. 57 oberhalb der gesetzlichen Konzentrationsgrenze von ≥ 0,1 % (w/w).

· Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004 / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:		l
Desinfektionsmittel, nichtionische Tenside	<5%	l

<sup>·</sup> Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## · Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

### · Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

### · Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser abwaschen.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### · Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### · Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken (nur wenn Person bei Bewusstsein ist).

### · 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### · 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Behandlung sollte im Allgemeinen von den Symptomen abhängen und auf die Linderung der Auswirkungen ausgerichtet sein.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### · 5.1 Löschmittel

### · Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl (wenn möglich Vollstrahl vermeiden). Löschmaßnahmen der Umgebung anpassen. Entstehungsbrände können mit handelsüblichen Feuerlöschern/Löschmitteln bekämpft werden. Das Produkt selbst brennt nicht.

## · Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Für dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

## · 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid

### · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere Schutzausrüstung: Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

(Fortsetzung auf Seite 3)



(Fortsetzung von Seite 2)

### · Weitere Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# · 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen. Siehe Abschnitt 8.

## · 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

### · 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

### · 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### · 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Im Freien nicht gegen den Wind sprühen.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Das Produkt ist nicht brennbar.
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hautpflegemittel nach der Hautreinigung verwenden (rückfettende Creme).

- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- · Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Keine.
- Empfohlene Lagertemperatur: trocken, zwischen +5 °C und +40 °C lagern.
- · Lagerklasse gemäß TRGS 510:

LGK 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Siehe Abschnitt 1.2.1

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· Bemerkung: Nur relevant bei professioneller/industrieller Verwendung

(Fortsetzung auf Seite 4)



(Fortsetzung von Seite 3)

- · 8.1 Zu überwachende Parameter
- · 8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

- · 8.1.2 DNEL-Werte
- · DNEL Arbeiter:

· Langfristig-systemische Wirkungen:		
CAS: 68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-16))		
Inhalativ DNEL 3,96 mg/m³		
· 8.1.3 PNEC-Werte		
CAS: 68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylb	enzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-16))	
PNEC Süßwasser	0,0009 mg/l	
PNEC Kläranlage	0,4 mg/l	
PNEC Süßwassersediment	0,267 mg/kg	
PNEC Periodische Freisetzung ins Wasser	0,00016 mg/l	
PNEC Meerwassersediment	0,0267 mg/kg	
PNEC Meerwasser	0,00009 mg/l	
PNEC Boden	7 mg/kg soil dw	

- · 8.1.4 Bestandteile mit biologischen Grenzwerten: Keine Daten verfügbar.
- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · 8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Siehe Abschnitt 7.1.

· 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit den Lieferanten abgeklärt werden.

· Atemschutz:

Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang.

Nur beim Spritzen ohne ausreichende Absaugung.

 $\cdot$  Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Filter P (Kennfarbe: weiß) (EN 143)

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 190 beachten.

· Handschutz:

Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang.

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe der Kategorie III gemäß EN 374 benutzen.

· Handschuhmaterial

Nitrilkautschuk, Nitrillatex (NBR)

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,4 mm

Beispielsweise Ultranitril 492 (Mapa GmbH) u.a.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

> 480 min

(Fortsetzung auf Seite 5)

DE



(Fortsetzung von Seite 4)

Für den längeren und wiederholten Kontakt ist zu beachten, dass die oben genannten Durchdringungszeiten in der Praxis deutlich kürzer sein können, als die nach EN 374 ermittelten. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Falle auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische und thermische Beständigkeit, Antistatik etc.) geprüft werden. Bei ersten Abnutzungserscheinungen ist der Schutzhandschuh sofort zu ersetzen. Wir empfehlen einen auf die betrieblichen Belange abgestimmten Handpflegeplan in Zusammenarbeit mit einem Handschuhhersteller sowie der Berufsgenossenschaft zu erstellen.

- · Augenschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang.
- · Körperschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang.
- · 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Siehe Abschnitte 6 und 7.
- · Risikomanagementmaßnahmen

Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen (§12 ArbSchG). Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehen.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

<ul> <li>9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften</li> <li>Allgemeine Angaben</li> </ul>		
<ul> <li>9.1.1 Aussehen:</li> <li>Form:</li> <li>Farbe:</li> <li>Geruch:</li> <li>Geruchsschwelle:</li> </ul>	Flüssig Klar Aromatisch Nicht bestimmt.	
· 9.1.2 Sicherheitsrelvante Basisdaten: pH-Wert bei 20°C:	6,5< pH≤8,0 (DIN 19268)	
· Zustandsänderung Schmelzpunkt/Gefrier Siedebeginn und Siedebereich:	ounkt: 0°C 100°C	
· Flammpunkt:	Nicht anwendbar.	
· Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.	
· Zündtemperatur:	Nicht anwendbar.	
· Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.	
· Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.	
· Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.	
· Explosionsgrenzen: Untere: Obere:	Nicht anwendbar. Nicht anwendbar.	
· Oxidierende Eigenschaften	Nicht brandfördernd.	
· Dampfdruck bei 20°C:	23 hPa	
<ul><li>Dichte bei 20°C:</li><li>Relative Dichte bei 20°C</li><li>Dampfdichte</li></ul>	1000 kg/m³ (ISO 387) 1,000 Keine Daten verfügbar.	
· Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar.	
· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Vollständig mischbar.	
· Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht anwendbar.		

(Fortsetzung auf Seite 6)



· Viskosität:

**Dynamisch:** Nicht bestimmt. **Kinematisch:** Nicht bestimmt.

· 9.1.3 Physikalische Gefahren

· Korrosiv gegenüber Metallen

Schlussfolgerung / Zusammenfassung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Siehe Abschnitt 10.3.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Anionische Verbindungen.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei Brand: siehe Abschnitt 5

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- · Akute Toxizität Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch

E' (C 1 ) I DECOME			
· Einsturu	· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
Grünbel	Grünbelag-Entferner		
Oral	ATE	> 5.000 mg/kg (Berechnungsmethode)	
Dermal	mix	> 5.000 mg/kg (Berechnungsmethode)	
CAS: 68	CAS: 68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-16))		
Oral	LD5	397,5 mg/kg (Ratte)	
		Lieferanten-Sicherheitsdatenblatt	
Dermal	0	3.412 mg/kg (Kaninchen)	
		Lieferanten SDB	

### · Beurteilung / Einstufung:

Das Gemisch wurde nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 bewertet. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- · Ergebnisse aus Studien: Keine Daten verfügbar.

	· Angaben zu Bestandteilen:		
	CAS: 68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-16))		
ĺ	Schlussfolgerung/Zusammenfassung		
			Transport of dangerous goods, special
			recommendations relating to Class 8,
			United Nations handbook, 1977.

### · Beurteilung / Einstufung:

Leicht reizend, aber nicht einstufungsrelevant. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch wurde nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 eingestuft. (Additivitätsformel)

(Fortsetzung auf Seite 7)



(Fortsetzung von Seite 6)

- · Schwere Augenschädigung/-reizung
- · Ergebnisse aus Studien: Keine Daten verfügbar.

· Angaben zu Bestandteilen:		
CAS: 68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-16))		
Schlussfolgerung/Zusammenfassung	Schwere Augenschädigung (Kategorie 1)	(Quelle: Rohstoff-SDB) (EPA OPPTS 870.2400) IUCLID

### · Beurteilung / Einstufung:

Leicht reizend, aber nicht einstufungsrelevant. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch wurde nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 eingestuft. (Additivitätsformel)

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut

### · Angaben zu Bestandteilen:

CAS: 68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-16))

Schlussfolgerung/Zusammenfassung Nicht sensibilisierend Rohstoff SDB

· Beurteilung / Einstufung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)
- · Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### · 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch

· Angaben zu Bestandteilen:		
CAS: 68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-16))		
NOEC	0,009 mg/l (Seegras)	
EC50/48 h	0,016 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))	
LC50/96 h	0,515 mg/l (Fisch)	

## Bewertung / Einstufung:

Das Gemisch wurde nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 eingestuft. Gefährlich für die aquatische Umwelt – chronische Gefährdung, Kategorie 3. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	
CAS: 68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-16))	
	> 60 % (28 d) (OECD 301D) Leicht biologisch abbaubar.

## · Bewertung / Einstufung:

Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.

Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

(Fortsetzung auf Seite 8)



(Fortsetzung von Seite 7)

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial

CAS: 68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-16))

log Pow | < 3 (Quelle: Rohstoff-SDB)

- · Schlussfolgerung Keine Bioakkumulation erwartet.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · Ökotoxische Wirkungen:
- · Bemerkung: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · **PBT:** Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · 13.1.1 Sachgerechte Entsorgung /

**Produkt: Empfehlung:** 

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen.

· Vorschlags	· Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:		
07 00 00	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
07 04 00	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09),		
	Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden		
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER,		
	UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)		
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 10*			
	verunreinigt sind		
HP 14	ökotoxisch		

- · 13.1.2 Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:
- · Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

· Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- . IIN-Nummer
- · ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA

entfällt

(Fortsetzung auf Seite 9)



(Fortsetzung von Seite 8)

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA entfällt

· 14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA

· Klasse entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

· ADR/RID/ADN, IMDG, IATA entfällt

· Umweltgefahren: Nicht anwendbar.

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Nicht anwendbar.

· 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.

· Transport/weitere Angaben: Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.

· UN "Model Regulation": entfällt

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Europäische Verordnungen und Richtlinien:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

· Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

· Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Bei diesem Produkt handelt es um ein Biozid im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

- · Art der Formulierung: Anwendungsfertige Flüssigkeit-Pumpspray
- · Zulassungsnummer: Zulassungsfrei für die Dauer des Wirkstoffverfahrens.
- · Wirkstoff(e): Alkyl (C12-16) dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-16)) 9,5 g/L
- · Biozid-Produktart:

Produktart 2: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind

Produktart 10: Schutzmittel für Baumaterialien

- · Verwenderkategorien, die das Biozid-Produkt verwenden dürfen: Allgemeine Öffentlichkeit
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse: Beschränkungsbedingungen: 3
- · Nationale Vorschriften/Hinweise (Deutschland):

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV

Gefahrstoffverordnung - GefStoffV

Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG)

Lebensmittel- undFuttermittelgesetzbuch - LFGB

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

(Fortsetzung auf Seite 10)

DE



(Fortsetzung von Seite 9)

· Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV:

· BAuA-

**Reg.Nr.:** PA2: N-58431 PA10:

N-58447

· Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

- · Störfallverordnung (12. BImSchV): Unterliegt nicht der Einstufung gemäß StörfallVO.
- · Lösemittelverordnung (31. BImSchV): Unterliegt nicht der LösemittelVO.
- · Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
- Einstufungsart nach VwVwS: Selbsteinstufung nach Anhang 4 (Mischungsregel)
- · 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält ein Expositionsszenario in integrierter Form. Inhalte des Expositionsszenarios sind in die Abschnitte 1.2, 8, 9, 12, 15 und 16 aufgenommen worden. Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

· 16.1 Änderungshinweise

Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Das Sicherheitsdatenblatt wurde inhaltlich überprüft/überarbeitet.

- · Ersetzt Version vom: 11.11.2015
- · 16.2 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

- · 16.3 Schulungen für Arbeitnehmer Keine relevanten Informationen verfügbar.
- · 16.4 Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Rohstoffsicherheitsdatenblätter der Lieferanten

Gefahrstoffinformationssystem GisChem (www.gischem.de)

 $Einstufungs- und \ Kennzeichnungsverzeichnis \ der \ ECHA\ (http://echa.europa.eu/clp/c\_l\_inventory\_en.asp)$ 

eChemPortal (http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request\_locale=en)

TOXNET (http://toxnet.nlm.nih.gov/index.html)

International Chemical Safety Cards (ICSC) (http://www.ilo.org/dyn/icsc/showcard.home)

GESTIS"-Stoffdatenbank (www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp)

ECHA-Datenbank registrierter Stoffe (http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances)

CheLIST (http://chelist.jrc.ec.europa.eu/)

· 16.5 Zusätzliche Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

· Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr.1207/2008 [CLP]:

Aquatic Chronic 3, H412: Berechnungsmethode

· 16.6 Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox. Akute Toxizität

Aquatic Acute Akute aquatische Toxizität

(Fortsetzung auf Seite 11)



(Fortsetzung von Seite 10)

Aquatic Chronic Chronische aquatische Toxizität

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

Asp. Tox. Aspirationsgefahr

ATE Schätzwert der akuten Toxizität

C&L Einstufung und Kennzeichnung

CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

CAS-Nr. Chemical-Abstracts-Service-Nummer

CMR Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin

CSA Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR Stoffsicherheitsbericht

DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

ECHA Europäische Chemikalienagentur

EG-Nummer EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und

ELINCS) EINECS Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe

ELINCS Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

EN Europäische Norm

ext-SDB erweitertes Sicherheitsdatenblatt (SDB mit anhängendem ES)

EU Europäische Union

EUPhraC Europäischer Standardsatzkatalog

EAKV Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe unten)

Eye Dam. Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. Schwere Augenreizung

Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeiten

GHS Global Harmonisiertes System

GCL General Concentration Level / Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte

H hautresorptiv

IATA Internationaler Luftverkehrsverband

ICAO-TI Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie

Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

LC50 für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

LoW ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htmAbfallliste (siehe )

Met. Corr. Auf Metall korrosive wirkende Stoffe oder Gemische

MSDB Materialsicherheitsdatenblatt

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OEL Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

Ox. Liq. Oxidierende Flüssigkeiten

PBT persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

PEC abgeschätzte Effektkonzentration

PNEC(s) abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)

PSA persönliche Schutzausrüstung

(Q)SAR Qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung

REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe,

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

RIP REACH-Umsetzungsprojekt

RMM Risikomanagementmaßnahme

SCBA umluftunabhängiges Atemschutzgerät

SCL Specific Concentration Level / Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

SDB Sicherheitsdatenblatt

Skin Corr. Ätzwirkung auf die Haut

Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut

(Fortsetzung auf Seite 12)



(Fortsetzung von Seite 11)

Skin Sens. Sensibilisierung durch Hautkontakt STOT spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) RE (spezifische Zielorgan-Toxizität) wiederholte Exposition (STOT) SE (spezifische Zielorgan-Toxizität) einmalige

Exposition SVHC besonders besorgniserregende Stoffe

UN Vereinte Nationen

VCI Verband der Chemischen Industrie

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WoE (Weight of evidence)

X kanzerogener Stoff der Kat. 1A/1B. Bei Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff ist zusätzlich § 10 Gefahrstoffverordnung zu beachten

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatz-grenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Z ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden

### · \* Daten gegenüber der Vorversion geändert

Mit erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts für dieses Produkt/ diesen Stoff werden alle vorhergehenden Versionen ungültig. Änderungen in den jeweiligen Kapiteln gegenüber der vorhergehenden Version, sind am linken Seitenrand mit \* gekennzeichnet.

DE